

Nur Maria The-
resia, von Gottes Gna-
den Röm. Kaiserin, in
Germanien, zu Hungarn, Bö-
heim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c. Kö-
nigin; Erz-Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu
Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Bra-
band, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu
Crain, zu Mantua, zu Parma, und Piacenza,
zu Simburg, zu Suzenburg, zu Seldern, zu Würt-
temberg; Marggräfin des Heil. Römischen Reichs,
zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-
Sachsen; Fürstin zu Schwaben, und Siebenbü-
rgen; gefürstete Gräfin zu Sabsburg, zu Slandern,
zu Tyrol, zu Pfort, zu Kyburg, zu Görz, zu
Gradisca, und zu Artois; Landgräfin im Elß; Gräfin zu Namur; Frau auf der Windischen
March, zu Portenau, zu Galins, und zu We-
cheln; Herzogin zu Lothringen, und Barr; Groß-
Herzogin zu Toscana, &c. &c.

Sntbieten allen, und jeden Unsern Vasallen, Untertha-
nen, und Inwohnern, was Würden, Standes, Amts,
und Weesens die seynd, Unsere Kais. Königl. und
Landesfürstliche Gnad, auch alles Gutes: Und geben euch hiemit
zu vernehmen, wasmassen Wir der Nothwendigkeit zu seyn be-
funden, zu Bedeckung der in dem fůrgewesten Krieg von Unserm



ærarario contrahirten namhaften Schulden für das künftige militar-Jahr die heurige Interesse-Steuer wiederum auszuschreiben: setzen, und ordnen demnach

1^{mo}. Daß jedermann, wer in obberührten Unsern Königl. Böheimisch = und Oesterreichischen Erblanden, sowohl bey denen Fundis publicis, als privat = Personen zur Zeit der Fassion einiges Capital, wann selbes auch schon aufgekündiget wäre, oder das Jahr hindurch aufgekündet würde, anliegend hat, von dem beziehenden Interesse, und zwar von jenem zu 6. pro Cento 25. pro Cento, von dem zu 5½ pro Cento 20. pro Cento, von dem zu 5. pro Cento 15. pro Cento, von dem zu 4½ pro Cento 10. pro Cento, von dem zu 4. pro Cento aber 5. pro Cento ohne Abzug einigen passivi für das nächst = eintretende 1765^{te} militar-Jahr zu entrichten, und abzuführen schuldig seyn solle.

2^{do}. Wollen Wir, daß der diesfällige Betrag bey denen in fundis publicis anliegenden Capitalien nach Maas, wie die Interesse = Zahlung geschiehet, abgezogen werde. In Ansehung jener Capitalien hingegen, die sich bey privatis mit = oder ohne Hypothec befinden, seyend von denen Creditoribus über ihre activ-Capitalien in dem Land, wo sie anliegen, bey der hierwegen eigends aufgestellten Commission, welcher jedermann, unter was für einer Jurisdiction derselbe auch sonst gehörig wäre, in dieser Anliegenheit vollkommen zu unterstehen hat, die Fassionen nach dem hierunten vorgeschriebenen Formulari längstens bis 1^{ten} Jenner des bevorstehenden 1765^{ten} Jahrs sub fide Sacerdotali, nobili, oder an Eidesstatt, nach Beschaffenheit der Eigenschaft, von der fatirenden Person getreulich einzureichen. Und weilten

3^{tio}. Aus denen heurigen Fassionen, und dem eingekommenen Betrag dieses Fundi wahrzunehmen gewesen, daß die Fassiones nicht verläßlich, und aufrichtig eingereicht worden, mithin diesfalls eine mehrere Bündig = und Verläßlichkeit einzuführen, erfor-

forderet wird; So ist Unser gnädigster Befehl, daß jeder Glaubiger bey Einreichung seiner Fassionen die auf dem behörigen Stempel-Bogen geschriebene Interesse-Quittungen des nach abgelegter Fassion ausfallenden ersten Interesse-Betrags mit-oder ohne seiner Unterschrift beylegen, und diese Quittungen von Seiten der aufgestellten Commission mit einer besonderen Stampiglia ohnentgeltlich bedrucket, und dem satirenden Glaubiger bey Herausgebung des Interesse-Steuer-Betrags zu dem Ende zuruck gestellet werden solle, daß der Glaubiger, wann er von seinem Schuldner die Interessen des ersten nach der zu Einreichung der Fassion festgesetzten Frist verfallenden Termins empfangen will, diesem die mit der weissen Stampiglia bezeichnete Quittung hinaus zu geben habe, ohne welcher der Schuldner zur Interesse-Zahlung keineswegs, wohl aber dahin verbunden ist, solches bey der Interesse-Steuer-Commission anzuzeigen, wofür demselben, wenn die unterbliebene Bekanntaus allda wahr zu seyn befunden würde, der Denuncianten-Theil der unten weiter folgenden auf die unterbliebene Fassion gesetzten Straf zu entrichten seyn wird. Sollte aber der Schuldner ohne Ueberkommung einer solchen legalisirten Interesse-Quittung seinem Glaubiger die Interessen des ersten Termins dannoch zahlen, so solle er zu nochmaliger Zahlung aller-von diesem Termin an entrichteten Interessen zu dem Interesse-Steuer-Fundo angehalten, und über dieses noch arbitrariè gestraffet werden.

4^{to}. Haben die Creditores, welche bey privatis Capitalia anliegend haben, sogleich nach eingereichter Fassion, und längstens bis 1^o. Maji 1765., doch mit Vorbehalt der weiteren Justification, über vorerwehnte von ihnen eingereichte Fassiones den darvon nach obiger Ausmessung ausfallenden Steuer-Betrag in Unsere darzu eigends in jedem Land bestimmte Cassam gegen einen Erlags-Schein, und unter einem auf die Fassionen beygeruckte Zahlungs-Bestättigung, welche letztere dem Erleger zur Legitimation bey der Hof-Commission, so, wie der Erlags-

lags-Schein zu seiner Sicherheit dienet, also gewiß abzuführen, als im widrigen derjenige, welcher später, als inner der bestimmten Frist, die Fassion seines Crediti bey der Hof-Commission einreichen, oder den Steuer-Betrag zu oberwehnter Cassa entrichten würde, nach verstrichenem Termin zu Erlegung des Dupli von dem Steuer-Betrag angehalten, wer aber keine Fassion einreichen, oder in seiner Fassion von seinem dieser Steuer unterliegenden Interesse-Genuß wider besseres Vermuthen etwas zu verschweigen, und nicht getreulich anzusagen sich gelüsten lassen dürfte, mit der Confiscations-Straf des ganzen Capitals, wovon die Interessen nicht getreulich angesaget worden, ohne aller Rücksicht belegen, dessen Erlag von Unseren Fiscis, und Cammer-Procuratoren betrieben, und dem Denuncianten, welcher ein solches verschwiegenes Capitale, oder Interesse-Genuß inner drey Jahren, massen nach dessen Verlauf keine Denunciation mehr anzuhören ist, anzeigen würde, nebst Geheimhaltung seines Namens die Helfte davon zur Belohnung verabsolget werden solle. Wir wollen jedoch

5^{to}. von viel erwehnter Interesse-Steuer gnädigst befreyet haben.

1^o. Die in allhiefigem Stadt-Banco anliegende, nicht minder

2^{do} jene Landschafts- und andere Capitalien, welche nach Unsern allerhöchsten Resolutionen, und darüber ausgestellten Schuldverschreibungen von derley Abgaben besonders befreyet worden.

3^{tiö}. Die von der Ständischen Credits-Deputation ausgestellte Zahlungs-sowohl, als Darlehens-Obligationen.

4^{to}. Die Capitalien, welche zum Fond einer Fabrique,
oder

oder anderen Commercial-Unternehmungen unter einer Societät eingelegt worden, oder annoch eingelegt werden dürften: Und

5^{to}. Die Societäten, Stände, oder Communitäten auffer Unseren Erbländern, in so weit sich mit denenselben Unser ærarium in eine Verbindlichkeit eingelassen hat.

6^{to}. Seynd auch die in einer Crida verflochtene Activ-Capitalien, wann die Partheyen durch die letztere drey Jahre keine Interessen überkommen hätten, und zu dessen Ueberkennung auch dermahlen keine Hofnung vorhanden wäre, von dieser Interesse-Steuer frey zu lassen. Ingleichen ist auch

7^{mo}. Von denen für fundirte Weltgeistliche angelegten Capitalien, wann durch die Zahlung der Interesse-Steuer der Genuß unter die portionem Canonicam, das ist, bey Pfarrern, und Vicarien mit Einbegriß der Stolæ, Zehenden, und andern Einkünften unter 300. fl., und bey Caplanen unter 150. fl. ausfallete, keine Interesse-Steuer zu entrichten. Jedoch haben die angestellte Commissiones jedesmahl die Sach gründlich zu untersuchen, und sich nicht lediglich an die Fassiones zu halten.

8^{vo}. Gestatten Wir gnädigst, daß denen frommen Stiftungen, Spittälern, und dergleichen, wann bey entrichteter Interesse-Steuer nicht so viel erübrigete, daß der Wille des Stifters vollzohen, und die Stiftung in ihrem ohnverrücktem Fortgang erhalten werden könnte, gedachte Interesse-Steuer entweder zum Theil, oder beschaffenen Umständen nach in toto nachgesehen werden möge. Dahero dann die aufgestellte Commissiones in diesen Fällen all- und jedes genau zu untersuchen, und hiernach das billig findende genau zu bestimmen haben. Wohingegen all-andere Capitalien obberührter Interesse-Steuer ohne mindestem Ausnahm unterliegen.

Wornach sich also jedermann zu achten, auch vor Schaden, und Nachtheil zu bewahren wissen wird. Geben in Unserer Residenz-Stadt Wienn den neun und zwanzigsten Monats-Tag Octobris, im siebenzehnen hundert vier und sechzigsten, Unserer Reiche in fünf und zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.



Rudolphus Comes Chotek,
Reg^o. Boh^o. supr^o. & AA. pr^o. Canc^o.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein. Ad Mandatum Sacrae Cæs^o.
Regiæ Majestatis proprium.

Johann Bernhard von Zentker.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

No.	Name	Age	Sex	Profession	Religion	Marital Status	Education	Remarks
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								
44								
45								
46								
47								
48								
49								
50								
51								
52								
53								
54								
55								
56								
57								
58								
59								
60								
61								
62								
63								
64								
65								
66								
67								
68								
69								
70								
71								
72								
73								
74								
75								
76								
77								
78								
79								
80								
81								
82								
83								
84								
85								
86								
87								
88								
89								
90								
91								
92								
93								
94								
95								
96								
97								
98								
99								
100								

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding remarks.

Wahrhafte Bekantniß, und Anzeige

Was ich Endes Benannter bey nachstehenden privat-Debitoribus an Activ-Capitalien anliegend, folgbar an der unterm 29^{ten} Octobris 1764. publicirten Capitalisten-Steuer vom ganzjährigen Interesse pro Anno militari 1765. längstens bis ersten Maji letzt erwehnten Jahrs in die Kriegs-Schulden-Steuer-Cassam zu entrichten habe.

Namen des Patenten, auch Aufhaltungs-Ort, und Wohnung.	Besitze dermalen bey nachbenannten Debitoribus privatis.	à pro Cento.	anliegende Capitalien.		Jährlicher Interesse-Betrag.		Wovon zu bezahlen habe, und zwar										Summa der zu entrichten habenden Interesse-Steuer.	
							Von denen à 6 pro Cento		Von denen à 5½ pro Cento		Von denen à 5 pro Cento		Von denen à 4½ pro Cento		Von denen à 4 pro Cento			
							25 von hundert.	20 von hundert.	15 von hundert.	10 von hundert.	5 von hundert.							
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
Zum Exempel.	Bey N.	6	2000		120		30											
	Bey N.	5½	2000		110				22									
	Bey N.	5	2000		100					15								
	Bey N.	4½	3000		135							13	30					
	Bey N.	4	3000		120									6		86	30	

Daß deme also, und nicht anderst seye, thue mit eigenhändiger Namens- und Pectschäfts-Fertigung sub fide Sacerdotali, nobili, oder an Eidesstatt certificiren, im widrigen aber mich der patental-Abndung unterziehe. Wien den

A. 1877

No.	Date	Description	Debit	Credit	Balance	Total	Total	Total	Total	Total	Total	Total	Total	Total	Total	Total	Total	Total	Total	Total	
1																					
2																					
3																					
4																					
5																					
6																					
7																					
8																					
9																					
10																					
11																					
12																					
13																					
14																					
15																					
16																					
17																					
18																					
19																					
20																					
21																					
22																					
23																					
24																					
25																					
26																					
27																					
28																					
29																					
30																					
31																					
32																					
33																					
34																					
35																					
36																					
37																					
38																					
39																					
40																					
41																					
42																					
43																					
44																					
45																					
46																					
47																					
48																					
49																					
50																					
51																					
52																					
53																					
54																					
55																					
56																					
57																					
58																					
59																					
60																					
61																					
62																					
63																					
64																					
65																					
66																					
67																					
68																					
69																					
70																					
71																					
72																					
73																					
74																					
75																					
76																					
77																					
78																					
79																					
80																					
81																					
82																					
83																					
84																					
85																					
86																					
87																					
88																					
89																					
90																					
91																					
92																					
93																					
94																					
95																					
96																					
97																					
98																					
99																					
100																					

Printed and Published by the Government Printer, Wellington, New Zealand.